

Verkündet am 12. April 1954
Dieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

2391 065 72

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Ingenieurs Hugo K [REDACTED], H [REDACTED], F [REDACTED]-
[REDACTED]strasse [REDACTED], bei D [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g, vertreten durch
die Baubehörde - Amt für Wohnungswesen, Hamburg 36, Blei-
chenbrücke 17 a,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 12. April 1954 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Pagendarm, Dr. Weber, Dr. Wo-
lany, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
in Hamburg vom 23. September 1952 wird zurückgewie-
sen.

Der Kläger hat die Kosten der Revisionsinstanz
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger bewohnte mit seiner Ehefrau von 1940 bis 1950 eine 4 1/2 Zimmerwohnung in H■■■■, M■■■■-weg ■■■■, in der beide auch ihrer beruflichen Tätigkeit nachgingen. Andere Personen waren bis Kriegsende in dieser Wohnung nicht aufgenommen, obwohl die zuständige Abteilung E■■■■ des Amtes für Raumbewirtschaftung der Beklagten 2 Zimmer der Wohnung als belegungsfähig auf Grund des Reichsleistungsgesetzes beschlagnahmt und mehrfach wohnungssuchenden Personen zuzuweisen versucht hatte.

Am 28. Mai 1945 erschien in der Abteilung für Raumbewirtschaftung des Amtes Innenstadt der Beklagten ein Mann, der sich L■■■■ nannte, mit einem Schreiben einer Dienststelle der Besatzungsmacht, demzufolge für ihn als Rundfunksprecher in der Nähe der Rundfunkstation in H■■■■ unverzüglich eine Unterkunft, bestehend aus 3 Zimmern, beschafft werden sollte. L■■■■ wurde von diesem Amt an das örtlich zuständige Amt E■■■■ verwiesen und letzteres schriftlich gebeten, auf Grund der Bescheinigung der Militärregierung beschleunigt das Weitere zu veranlassen. Daraufhin stellte der Abteilungsleiter bei dem Amt E■■■■, Sch■■■■, am 30. Mai 1945 vordruckmässig eine Beschlagnahmeverfügung über die ganze Wohnung des Klägers für "Capt. L■■■■ und Familie" aus, gerichtet an den Kläger und den Hauseigentümer. Zugleich erteilte Sch■■■■ dem Aussendienstbeamten R■■■■ den Auftrag, die genannte Wohnung des Klägers für L■■■■ in Anspruch zu nehmen und frei zu machen. R■■■■ und L■■■■ erreich-

- 3 -

ten auch am gleichen Tage, dass der Kläger und seine Ehefrau, die als krank zunächst zu Bett gelegen hatte und alsdann in ein Krankenhaus überführt wurde, die Wohnung innerhalb von 2 - 3 Stunden unter Zurücklassung der gesamten Ausstattung räumten. Hierüber erstattete R. seinem Amt einen schriftlichen Bericht. Demnächst gelangte, anscheinend durch L., eine mit dem Tagesstempel des Town Major vom 12. Juni 1945 und einer unleserlichen Unterschrift versehene Erklärung zu den Akten des Wohnungsamtes: "The flat M. weg is being occupied by the British Military Authorities."

Mitte Juni 1945 gab I. die Wohnung auf. Daraufhin nahm das Amt E. unter dem 16. Juni 1945 sämtliche Räume des Klägers im Anschluss an die Beschlagnahme vom 30. Mai 1945 für eine Frau G. und Familie in Anspruch, welcher nach Mitteilung der Abteilung Requisition auf Befehl der Militärregierung eine Zuzugsgenehmigung und auf Grund des Reichleistungsgesetzes vorläufig eine Einweisung in 2 Zimmer erteilt werden sollte. Frau G. zog dann auch in die Wohnung ein. Nach verschiedenfach erhobenen Vorstellungen des Klägers konnten dieser und seine Ehefrau auf Anordnung des Town Major vom 16. Juli 1945 die Wohnung, unter gleichzeitiger Überlassung von 2 Räumen an Frau G. und Kind, wieder beziehen. I. wurde später als Schwindler entlarvt und von der Militärregierung fallen gelassen.

Der Kläger behauptet, er sei durch Organe der



JLaw - Gesetze und Urteile

Kostenlos (mobile App)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Beklagten am 30. Mai 1945 entgegen allen gesetzlichen Bestimmungen und geltenden Richtlinien widerrechtlich aus seiner Wohnung hinausgesetzt worden. Die Besatzungsmacht habe die Räumung nicht befohlen oder angeordnet. Seine Entfernung aus der Wohnung sei im bewussten und gewollten Zusammenwirken zwischen seinem Hauswirt und den Organen der Beklagten widerrechtlich durchgeführt worden. Als ein Akt besonderer Rücksichtslosigkeit müsse es bezeichnet werden, dass der Kläger seine Wohnung trotz lebensgefährlicher Erkrankung seiner Ehefrau habe räumen müssen. Bezeichnend für das Vorgehen der Organe der Beklagten sei ferner die Tatsache, dass man bei der Übergabe und Übernahme seiner Wohnung nicht einmal eine ordnungsgemäße Bestandsaufnahme gemacht habe. Der Kläger behauptet, während seiner Ausschlussung, zumal während der Gebrauchszeit des L., seien wertvolle geschäftliche Briefe und Bücher, insbesondere 2 selbstgefertigte Maschinenpreisbücher, ferner Stücke des Hausrats, wertvolle Noten, Wäsche und Kleidung sowie Vorräte an Nahrungs- und Genussmitteln aus der Wohnung fortgeschafft worden. Der Wert der in Verlust geratenen Gegenstände belaufe sich auf mindestens 12.000 DM, darüberhinaus sei der Wert der Maschinenpreisbücher 20.000 DM. Durch den Verlust dieser Bücher und weiterer beruflicher Aufzeichnungen habe er in 3 Jahren einen Verdienstausschlag von insgesamt 18.000 DM erlitten. Somit ergebe sich ein Gesamtschaden von mindestens 50.000 DM, den ihm die Beklagte zu ersetzen habe und von dem er zunächst nur einen Teilbetrag in Höhe von 10.000 DM geltend mache.

Im Verlauf späterer weiterer Auseinandersetzungen

wurden von der Beklagten am 11. März 1948 erneut 2 Zimmer der Wohnung beschlagnahmt; die verwaltungsgerichtliche Anfechtung dieser Massnahme durch den Kläger wurde abgewiesen.

Der Kläger hat sich unter Vorbehalt seiner weiteren Forderungen im jetzigen Rechtsstreit darauf beschränkt, nur den Anspruch auf Ersatz des durch die Vorfälle Mitte 1945, insbesondere des durch die angebliche Wohnungsausplünderung erlittenen Schadens geltend zu machen, und beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 10.000 DM zu verurteilen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat den Klageanspruch nach Grund und Betrag bestritten und im einzelnen eingewandt, die Wohnung sei auf eine Anweisung einer Einheit der Besatzungsmacht, die später durch den Requisitionsbescheid des Town Major verstärkt wurde, erfasst worden, und zwar zunächst für den angeblichen L., später für Frau G.. Das Amt für Raumbewirtschaftung habe, zumal in jener Anfangszeit der Besetzung, keine Möglichkeit gehabt, Raumanforderungen auf die Zuständigkeit der britischen Dienststellen sowie die Notwendigkeit der geforderten Leistung zu prüfen. Für L. und seine Machenschaften habe die Beklagte nicht aufzukommen. Er sei im Amt unbekannt gewesen und zunächst von der Besatzungsmacht gestützt worden. Wenn das Amt für Raumbewirtschaftung anlässlich der ursprünglichen Anforderung der Besatzungsmacht die Wohnung des Klägers nach Lage und Grösse in Betracht gezogen und dem unterzubringen-

den I. eingedrungen habe, so liege darin dem Kläger gegenüber kein Ermessensmissbrauch, geschweige denn eine Schikane. Der Kläger sei als Inhaber einer nach Auffassung des Amtes unterbelegten Wohnung bekannt gewesen, der sich dem Verlangen, fliegergeschädigte Personen aufzunehmen, mit Erfolg zu widersetzen verstanden habe. Der angebliche Plünderungsschaden sei unkontrollierbar. Es würde auch nichts entgegengestanden haben, wenn der Kläger Bücher und Aufzeichnungen, die ihm für die Berufsausübung besonders wertvoll waren, mitgenommen hätte.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist vom Oberlandesgericht nach Beweisaufnahme als unbegründet zurückgewiesen worden. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, mit der er Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung an das Berufungsgericht begehrt. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Beide Vorderrichter stellen tatsächlich fest, dass Ende Mai 1945 dem Amt für Raumbewirtschaftung der Beklagten - dem späteren Amt für Wohnungswesen - die schriftliche Anforderung vom 27. Mai 1945 einer Dienststelle der Besatzungsmacht vorgelegt worden ist, dem damaligen Rundfunksprecher I. eine aus 3 Zimmern bestehende Wohnung in der Nähe der Rundfunkstation

in H. [REDACTED] zuzuweisen. Das Berufungsgericht vertritt in Übereinstimmung mit dem Landgericht die Auffassung, dass die Beamten der Beklagten dieser Aufforderung der Besatzungsmacht hätten nachkommen müssen, und sie insbesondere nicht diese verlangte Massnahme auf ihre Notwendigkeit und Zweckmässigkeit sowie die Zuständigkeit der anfordernden Dienststelle der Besatzungsmacht hätte nachprüfen können. Den Bediensteten des Amtes E. [REDACTED] sei auch kein Vorwurf daraus zu machen, dass sie als für die Befriedigung der Wohnungsanforderung geeignetes Objekt u.a. die Wohnung des Klägers in Betracht gezogen und dem an der Durchführung des Befehls der Besatzungsmacht persönlich interessierten L. [REDACTED] zur Auswahl mit bekanntgegeben hätten. Angesichts der besonderen Umstände des Falles und der Dringlichkeit der Anforderung könne aus der Tatsache, dass die Wohnung des Klägers aus 4 1/2 Zimmern und nicht entsprechend der Anforderung nur aus 3 Zimmern bestanden habe, ein willkürliches Handeln oder eine unzulässige Überschreitung der Grenzen des behördlichen Ermessens durch die Beamten der Beklagten nicht gefolgert werden, und zwar weder aus der Benennung, noch der Beschlagnahme, noch der Freimachung der Wohnung des Klägers für L. [REDACTED]. Das Berufungsgericht stellt weiter fest, dass die Massnahmen der Beklagten nicht auf unsachliche oder sachfremde Motive zurückzuführen seien, und zwar entgegen dem durch einen Bericht des Amtes E. [REDACTED] vom 29. Juni 1946 erweckten Anschein, die Inanspruchnahme der Wohnung des Klägers sei nur wegen des Vorfindens von "Hamsterwaren" in der Wohnung trotz der Krankheit der Ehefrau des Klägers erfolgt. Der Inhalt dieses Berichtes entspreche

nicht dem durch die Beweisaufnahme festgestellten wirklichen Sachverhalt, denn den Bediensteten der Beklagten sei im Zeitpunkt der Verfügung der Beschlagnahme und des Auftrages zur Freimachung der Wohnung überhaupt nichts darüber bekannt gewesen, dass der Kläger "Hamsterwaren" in seiner Wohnung haben und seine Ehefrau krank sein konnte.

Auch die Durchführung der Beschlagnahme und der Freimachung der Wohnung stelle keine Amtspflichtverletzung, insbesondere des hiermit beauftragten Aussen dienstbeamten R. dar. Nach der insoweit übereinstimmenden Auffassung beider Vorderrichter sei bei Wohnungsbeschlagnahmungen, die auf Veranlassung der Besatzungsmacht seinerzeit erfolgt seien, eine Bestandsaufnahme über das zurückgelassene Mobiliar usw. nicht allgemein üblich gewesen; ferner könne R. infolge des Drängens auf beschleunigte Durchführung der Räumung durch L., hinter dem die Besatzungsmacht gestanden habe, kein Vorwurf gemacht werden, dass er nicht auf die Aufnahme eines Verzeichnisses der vom Kläger zurückgelassenen Wohnungsausstattung hingewirkt habe. R. sei auch bemüht gewesen, die bettlägerig angetroffene Ehefrau des Klägers durch die Überführung in ein Krankenhaus vor weiterer Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes zu bewahren.

Die Beamten der Beklagten könnten schliesslich nicht dafür verantwortlich gemacht werden, dass der eingewiesene Mieter L. die Wohnung des Klägers nicht nur ohne Schonung des Eigentums des Klägers benutzt, sondern auch mit anderen Personen zum Teil geplündert habe.

Dass der Kläger durch die spätere, im Juni 1945 erfolgte Einweisung der ebenfalls von der Besatzungsmacht begünstigten Frau G. erneut geschädigt sei, lasse sich aus dem Klagevortrag nicht entnehmen.

II.

1. Soweit die Revision rügt, die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts seien fehlerhaft zustande gekommen, sind diese Rügen unbegründet.

Die Angriffe der Revision, es habe ein Beweisbeschluss gefehlt, der das Beweisthema für die entsprechend dem Antrag des Klägers noch zusätzlich und später vom Berufungsgericht vernommenen Zeugen Vi. und Re. festsetze (§ 358 ff ZPO), und die Vernehmung des Zeugen Re. sei nicht erschöpfend durchgeführt worden, gehen schon deshalb fehl, weil entsprechend der Niederschrift über die Sitzung des Berufungsgerichts vom 9. September 1952 der durch einen Rechtsanwalt vertretene Kläger im Anschluß an diese zusätzliche Beweisaufnahme zu dieser und zur Sache verhandelt hat, ohne das von ihm jetzt behauptete fehlerhafte Beweisaufnahmeverfahren zu rügen (§ 295 ZPO). Auch wenn man in der vom Kläger selbst beantragten zusätzlichen Vernehmung der genannten Zeugen ohne ausdrücklichen Beweisbeschluss und in der angeblich unvollständigen Vernehmung des Zeugen Re. einen Verstoss gegen die formalen Vorschriften über die Beweisaufnahme erblicken wollte, so kann der Kläger diese Verfahrensrügen jetzt nicht mehr erheben, da er

dieses Rügerecht bereits in der Berufungsinanz gemäss § 295 ZPO verloren hat (§ 558 ZPO). Die vom Kläger behaupteten Mängel des Beweisaufnahmeverfahrens sind verzichtbar (vgl. Baumbach ZPO 21. Aufl. § 295 Anm. 2 A; Stein-Jonas ZPO 17. Aufl. - 295 II 2 b; Rosenberg, Zivilprozessrecht 6. Aufl. 1954 S. 323/324; RArbGer in ArbRspr 1929 S. 228 Nr. 214); sie mussten dem Kläger bzw. seinem Anwalt bei Anwendung der nötigen Sorgfalt auch bekannt sein, zumal sie an der Beweisaufnahme dieser Zeugen teilgenommen und ausdrücklich zusätzliche Fragen gestellt haben, ohne dass erkennbar oder behauptet wäre, dass dem Kläger eine weitere Befragung, insbesondere des Zeugen Re [REDACTED], verwehrt worden wäre.

Entgegen der Ansicht der Revision ist insoweit auch nicht § 286 ZPO verletzt, denn ausweislich der Sitzungsniederschrift hat der Zeuge Re [REDACTED] eine vom Kläger gestellte Frage, die ihrem Inhalt nach nur die Gründe für die Auswahl der Wohnung des Klägers durch das Wohnungsamt betreffen konnte, beantwortet. Wenn ferner der Kläger selbst niemals behauptet hat, dass der Zeuge Re [REDACTED] in seiner Wohnung gewesen sei, so ist unerfindlich, wieso in der Feststellung des Berufungsgerichts, Re [REDACTED] sei nur "büromässig" mit der Wohnung des Klägers befasst gewesen, eine Verletzung des § 286 ZPO liegen soll. Wenn das Berufungsgericht auf Grund der zeitlich vorangegangenen Vernehmung des Zeugen Re [REDACTED] bereits zu der seiner tatsächlichen Feststellung entsprechenden Überzeugung gelangt war, dass erst I [REDACTED] anlässlich der Durchführung der

Beschlagnahme der Wohnung des Klägers beim "Durchstöbern" dieser Wohnung die der Zwangsbewirtschaftung unterliegenden Vorräte bemerkt habe und nicht ein Beamter des Wohnungsamts, so kann auch kein Verstoß gegen § 286 ZPO darin gesehen werden, dass das Berufungsgericht den Zeugen Re [REDACTED] nicht nach einer etwaigen vorherigen Kenntnis von diesen "Hamsterwaren" nochmals gefragt hat. Hierzu und auch zu den vom Kläger jetzt für erforderlich gehaltenen sonstigen Aufklärungen, insbesondere über die Art und Weise des Zustandekommens des von Re [REDACTED] unterschriebenen Berichts vom 29. Juni 1945, hätte der in dem Beweis- aufnahmetermin anwaltlich vertretene Kläger erforderlichenfalls eigene Fragen an den von ihm selbst zusätzlich und nachträglich benannten Zeugen Re [REDACTED] stellen können, wenn ihm erkennbar das Berufungsgericht eine weitere Aufklärung in dieser Hinsicht - übrigens mit Recht - nicht für erforderlich hielt.

Aus dem Hinweis des Berufungsgerichts in seiner Beweiswürdigung, der Kläger sei dringend verdächtig, dass er das Original des Ersuchens des Amtes für Requisitionen an das Wohnungsamt E [REDACTED] vom 23. Juni 1945 und des darauf von diesem erstatteten Berichts vom 29. Juni 1945 an sich genommen habe, ferner aus der tatsächlichen Feststellung des Vorderrichters der Kläger selbst habe diesen Bericht mit Bemerkungen versehen, läßt sich entgegen der Meinung der Revision nicht herleiten, dass das Berufungsgericht bei seiner Beweiswürdigung sich von unsachlichen Erwägungen habe leiten lassen und insoweit § 286 ZPO verletzt habe. Es ist nirgends ersichtlich, dass der Vorderrichter aus seinem lediglich ausgesprochenen Verdacht Schlüsse gezogen oder seine tatsächlichen Feststellungen hierauf

gegründet hat. Die Feststellung, aus welcher der Vorderrichter folgert, der Kläger habe mit seinen Bemerkungen den ursprünglichen Gehalt und Eindruck des Berichts vom 29. Juni 1945 verfälscht, erscheint aber durchaus sachgemäss, nachdem der Kläger gerade diesen Bericht zu einer wesentlichen Grundlage seines Klagebegehrens gemacht hatte.

2. Die Angriffe der Revision, soweit sie die Feststellungen und Erwägungen des Berufungsgerichts im Zusammenhang mit der Durchführung der Beschlagnahme betreffen, sind ebenfalls unbegründet.

Nachdem der Kläger von Anfang an in beiden Tatsacheninstanzen stets dargelegt hat, durch das Wohnungsamt der Beklagten sei eine Beschlagnahme und Wegnahme seiner Wohnung erfolgt, wodurch er einen Schaden erlitten habe, kann er mit seiner in der Revisionsinstanz nunmehr neu erhobenen Behauptung, der Zeitpunkt des Zuganges der Beschlagnahmeverfügung sei nicht festgestellt, nicht mehr gehört werden. Insbesondere lag mangels eines dementsprechenden Sachvortrags des Klägers für den Vorderrichter kein Anlass vor, den formalen Hergang der Beschlagnahme, insbesondere den vom Kläger jetzt vermissten Zeitpunkt der Zustellung der Beschlagnahmeverfügung in allen Einzelheiten durch eine Beweisaufnahme aufzuklären und gegebenenfalls festzustellen, so dass insoweit entgegen der Meinung der Revision § 286 ZPO nicht verletzt ist. Im übrigen bedarf die Beordnungsverfügung nicht der formellen Zustellung, sondern es genügt, wenn ihr Inhalt dem Betroffenen zur Einsicht vorgelegt wird. Hiervon abgesehen kann

der Betroffene auch auf die schriftliche Leistungsanforderung überhaupt verzichten (vgl Urteil des BGH vom 20. Dezember 1951 - V ZR 163/50 - S 9), und § 23 Abs 2 RLG sieht für dringende Fälle eine Schriftform überhaupt nicht vor. Dass der Kläger aber von der Beorderungsverfügung in ausreichender Weise Kenntnis erlangt hat, ergibt sich aus seinem eigenen Sachvortrag.

Beide Vorderrichter haben im einzelnen ausgeführt, dass und welche sachlichen Erwägungen für die Auswahl und Zuweisung der aus 4 1/2 Zimmern bestehenden Wohnung des Klägers zur Befriedigung der Anforderung der Besatzungsmacht, eine Wohnung von nur 3 Zimmern dem L. zur Verfügung zu stellen, massgeblich waren. Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen, insbesondere hat hierbei das Berufungsgericht die Begriffe der Willkür und des Ermessensmissbrauchs nicht verkannt; ferner sind die zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen bedenkenfrei zustande gekommen. Unerfindlich ist, wieso ein Verstoß gegen § 286 ZPO darin liegen soll, dass das Berufungsgericht angeblich verkannt habe, es wären nur 3 Zimmer zuzuweisen gewesen, so dass der Kläger noch 1 1/2 Zimmer hätte für sich behalten können. In den vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Gründen des landgerichtlichen Urteils ist nämlich ausgeführt, dass die Beklagte entsprechend der Anordnung der Besatzungsmacht verpflichtet war, eine abgeschlossene Wohnung - demnach also nicht nur 3 einzelne Zimmer einer Wohnung - dem L. zuzuweisen. Nach den für die damalige Zeit

unmittelbar nach der Besetzung geltenden Erfahrungssätzen war dies bei Beschlagnahmen zugunsten von Besatzungsangehörigen oder in deren Diensten stehenden bzw. von der Besatzungsmacht besonders begünstigten Personen auch üblich. Das Gleiche gilt auch für den Vorwurf des Klägers, er und seine Ehefrau hätten von ihrer Wohnungsausstattung praktisch überhaupt nichts mitnehmen können. Mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Falles und die damaligen Zeitverhältnisse kann jedenfalls in der hier fraglichen Zeit und angesichts der Anordnung der Besatzungsmacht aus dieser Tatsache ein schuldhaftes Verhalten der Beamten der Beklagten nicht hergeleitet werden.

Die Feststellung des Berufungsgerichts, dass in Wirklichkeit das Vorhandensein der bewirtschafteten Vorräte in der Wohnung des Klägers kein Anlass für deren Beschlagnahme und Wegnahme war, ferner seine Erwägung, dass von dem Aussendienstbeamten R. eine ausreichende und zweckmässige Rücksichtnahme auf die bettlägerig und krank angetroffene Ehefrau des Klägers bei der Durchführung der Räumung genommen sei, sind bedenkenfrei. Insoweit ist ein Verstoss gegen § 286 ZPO nicht erkennbar.

Auch wenn eine die Beschlagnahme einer vollständig eingerichteten Wohnung verfügende Behörde im Interesse des Leistungspflichtigen und zur Abwendung eines diesem etwa drohenden Schadens grundsätzlich verpflichtet ist, ein Inventarverzeichnis der in Anspruch genommenen Ausstattungsgegenstände aufzunehmen

oder zu veranlassen, so kann doch mit den beiden Vorderrichtern im Hinblick auf den als erwiesen angesehenen besonderen Sachverhalt bei Beschlagnahmen auf Grund von Anordnungen der Besatzungsmacht zumindest ein schuldhaftes Verhalten des die Räumung der Wohnung durchführenden Bediensteten R. nicht angenommen werden. Abgesehen hiervon ist nicht ersichtlich, inwiefern durch die Aufnahme eines Inventars der vom Kläger behauptete Schaden, der nach seiner Darlegung durch die Einweisung des L. in seine Wohnung und die Art und Weise der Benutzung der ihm gehörigen Gegenstände durch L. entstanden sein soll, hätte vermieden werden können. Insoweit behauptet der Kläger selbst nicht, dass die Aufnahme eines Bestandsverzeichnisses die Räumung seiner Wohnung zugunsten des L. verhindert hätte.

3. Es ist nicht ersichtlich und noch nicht einmal von der Revision im einzelnen aufgezeigt, inwiefern eine Gesamtwürdigung aller vom Kläger gegen die Beschlagnahme und Räumung seiner Wohnung durch die Beklagte vorgebrachten Rügen, also bei einer Betrachtung nicht im einzelnen, sondern im Zusammenhang, das Berufungsgericht zu einem anderen Ergebnis geführt hätte. Ein Verstoss gegen § 286 ZPO ist deshalb nicht erkennbar.

4. Die Ausführungen des Berufungsgerichts, dass den Beamten der Beklagten, insbesondere auch dem mit der Durchführung der Beschlagnahme beauftragten R., ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgeworfen werden könne angesichts des in diesem Falle von L. ausge-

übten Druckes, der umso beachtlicher war, als er sich auf Befehle der Besatzungsmacht berufen konnte, sowie im Hinblick auf die kurz nach der Besetzung im Mai 1945 besonders gestalteten und zu berücksichtigenden aussergewöhnlichen Zeitverhältnisse, sind entgegen der Meinung der Revision frei von Rechtsirrtum. Eine andere Beurteilung der Sachlage wäre vielleicht möglich, wenn den Beamten der Beklagten L. als Schwindler und Betrüger bereits bekannt gewesen wäre. Das hat der Kläger aber selbst nicht behauptet und ist im übrigen den Feststellungen der Vorderrichter in keiner Weise zu entnehmen.

Schliesslich kann mit dem Landgericht weder angenommen werden, dass die ausdrücklich im Anschluss an die Beschlagnahmeverfügung vom 30. Mai 1945 erfolgte erneute, ebenfalls auf Anordnung der Besatzungsmacht ausgesprochene Beschlagnahme der Wohnung des Klägers zugunsten der Frau G. eine schuldhaftes Amtspflichtverletzung darstellt, noch lässt sich mit dem Berufungsgericht aus dem bisherigen Sachvortrag des Klägers entnehmen, dass hierdurch der Kläger erneut und weitergehend geschädigt sei.

5. Auf die Vorgänge im Jahre 1948 brauchte das Berufungsgericht im Gegensatz zur Ansicht der Revision mit Recht nicht weiter einzugehen, nachdem der Kläger entsprechend den Feststellungen im Tatbestand des Vorderurteils, die auf dem eigenen Sachvortrag des Klägers beruhen, seine jetzige Klage ausdrücklich und ausschliesslich auf die Vorgänge, die sich Mitte 1945 abgespielt haben, gestützt hat. Die von der

Revision insoweit erhobene Rüge einer Verletzung des § 551 Ziff 7 ZPO geht deshalb ins Leere.

III.

Der Senat hat erwogen, ob der Sachvortrag des Klägers Anlass gibt, in eine Prüfung darüber einzutreten, ob etwa Ansprüche des Klägers aus § 26 Abs 3 RLG oder auf Aufopferung bzw. enteignungsgleichem Eingriff gegeben sein könnten. Er sieht sich aber im vorliegenden Fall deshalb daran gehindert, weil der von Anfang an und während beider Tatsacheninstanzen vom Kläger vorgetragene Sachverhalt ausschliesslich darauf abzielte, dass ihm Ansprüche aus schuldhaftem rechtswidrigen Verhalten von Beamten der Beklagten zuständen und zwar auf Ersatz des ihm angeblich entstandenen vollen Schadens. Hinzu kommt, dass die Beklagte selbst dem Kläger bereits mit Schreiben vom 13. September 1945 und auch das Landgericht in seinem das Armenrecht ablehnenden Beschluss vom 17. April 1951 auf die unter Umständen gegebene Möglichkeit anderer Ansprüche hingewiesen hat, der Kläger aber dennoch in seiner jetzigen Klage nur Ansprüche aus Amtspflichtverletzung zur Entscheidung gestellt hat, und zwar auch noch in der Revisionsbegründung. Die Beklagte hat somit niemals Gelegenheit gehabt, ihre Verteidigung auf die Abwehr solcher u.U. möglichen anderweitigen Ansprüche abzustellen. Bei dieser Sachlage würde eine in der Revisionsinstanz erstmalige Geltendmachung von Ansprüchen aus § 26 Abs 3 RLG, die gerade eine rechtswirksame Beorderungsverfügung voraussetzt, so-

- 18 -

wie aus Aufopferung oder enteignungsgleichem Eingriff eine Klageänderung bedeuten, die in der Revisionsinstanz unzulässig ist.

Hiernach war die Revision des Klägers zurückzuweisen mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Weber

Wolany

Dr. Beyer

Dr. Hußla